



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

PLA.NET Sachsen GmbH
Herr Dipl.-Ing. Jens Forberig
Kemmlitz
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln

Fachbereich: Fachbereich Bauordnung
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Bürgerämter: Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von: Frau Röschke
Telefon: 03493/ 341 621
Fax: 03493/ 341 589
E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) Datum
Az.: 63-00859-2025-52 01.07.2025

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 32 Sondergebiet „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost; Stadt Zörbig hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Zörbig, Zörbig, ~ Gemarkung Quetzdölsdorf, Flur 1, Flurstücke 42/1, 54/7, Flur 4, Flurstücke 2/1, 8, 124/1, 128/7, 174/4, 176/4, Gemarkung Schrenz, Flur 3, Flurstücke 4/14, 11/3, 14/1, 14/9, 14/11, 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 91, 92, Gemarkung Spören, Flur 1, Flurstücke 2/8, 26/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen Stellungnahmen vom 08.05.2025 und 19.05.2025 erhalten Sie nachstehend die Ausführungen zu den Belangen des Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Abfallrechts:

➤ **Denkmalschutz**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale – *Siedlung: Ur- und Frühgeschichte; Grabhügel/Grabanlagen: Urgeschichte.*

Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich in seinem unmittelbaren Umfeld – *darunter Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter, Neuzeit; Grabhügel und Gräberfelder; Befestigungen und Grabenwerke.*

Zudem bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



O. g. Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zu jeglichen Baumaßnahmen – vor allem in Verbindung mit Erdeingriffe (für Fundamente, Zuwegungen, Leitungstrassen) – im Areal des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost bei Zörbig entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Folgende Ausführungen sind, neben der Aufnahme in die textliche Begründung, auch im Bebauungsplan festzuhalten:

Jegliche Maßnahmen im Areal des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sondergebiet Wind“ Schrenz Ost bei Zörbig, die das Erdreich betreffen bzw. mit Erdarbeiten einhergehen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA.

Hinweise:

Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (3-fach per Post sowie per E-Mail in digitaler Form) einzureichen. Dabei sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten zu machen (Lageplan mit Eingriffstiefen, Gelände-/Objektschnitte). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.

Den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung kann der Antragsteller online unter folgendem Link abrufen und ausfüllen:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unescoweltkulturerbe/denkmalschutz/>

Die fachgerechte archäologische Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen (Grabungsvereinbarung). Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 10 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA LSA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Als Ansprechpartnerin für Fragen zum Denkmalschutz steht dem Antragsteller von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Frau Herrmann, Tel.: 03496 / 60-1367, E-Mail: katharina.herrmann@anhalt-bitterfeld.de, zur Verfügung.

➤ Immissionsschutz

Dem B-Plan in der vorliegenden Form kann nicht zugestimmt werden.

Folgende Änderung im Textlichen Hinweis ist vorzunehmen:

4.1.1

Schallimmissionen: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch Geräusche ist bei Windenergieanlagen die TA Lärm heranzuziehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die Errichtung der Windenergieanlagen ist eine Schallimmissionsprognose vorzulegen. Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen darf es unter Berücksichtigung des Schutzcharakters der maßgeblichen Immissionsorte zu keinen Überschreitungen der nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte bzw. keiner Verschlechterung der Geräuschsituation kommen.

Im Bedarfsfall ist eine schallreduzierte Betriebsweise für die Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erforderlich.

Konkrete Auflagen zum Betrieb der einzelnen WEA werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ermittelt und beschieden.

Begründung:

Die vorliegende Formulierung des textlichen Hinweises suggeriert, dass eine Verbesserung der Schallsituation zur Genehmigungsfähigkeit der WEA führt. Dies ist allgemein in der Form nicht gültig. Ausschließlich auf die Verbesserung der Schallsituation stellt § 16 b BImSchG ab. Dieser ist jedoch nur für WEA anzuwenden, die repowert werden. Weiterhin sind die im Repowering zu errichtenden Neuanlagen u.a. innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlagen zu errichten und der Abstand zwischen Bestands- und Neuanlage darf höchstens das Fünffache der Gesamtanlage betragen.

Für andere, diese Voraussetzungen nicht erfüllende Vorhaben, z.B. Neubau nach § 4 BImSchG ist die TA Lärm Nr. 3.2 zur Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht anzuwenden. Hier sind die Einhaltung bzw. geringfügige Überschreitung aufgrund der Vorbelastung erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des textlichen Hinweises wie dargestellt, können die immissionsschutzrechtlichen Einwände ausgeräumt werden.

➤ Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:

1. Anfallende Abfälle – sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG.
2. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Es ist zu beachten, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine, jetzt archivierte Altlastverdachtsfläche befindet. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Güllehochlastfläche, bei der jedoch alle Aufbauten rückgebaut und vorhandene Abfälle entsorgt wurden. Daher ist vermutlich in diesem Bereich nicht mehr mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Generell ausgeschlossen sind Befunde jedoch nicht. Daher sollte bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes geachtet werden. Organoleptisch auffälliger Erdaushub/Bauschutt ist

zu separieren, gesondert zu beproben, zu untersuchen und bei Erfordernis extern zu entsorgen (Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers für Boden lt. § 14 ErsatzbaustoffV; Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers bei Andienung von mineralischen Abfällen lt. § 3 ErsatzbaustoffV).

3. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Kabel-/Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.

Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.

4. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).

Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

5. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
6. Nach § 8 GewAbfV sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nehl
Fachdienstleiterin

Anlage:
Übersicht zur Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmäler

Rechtliche Grundlagen

DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Art. 7 der VO vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017)

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

AbfAEV Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV), Artikel 1 vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).

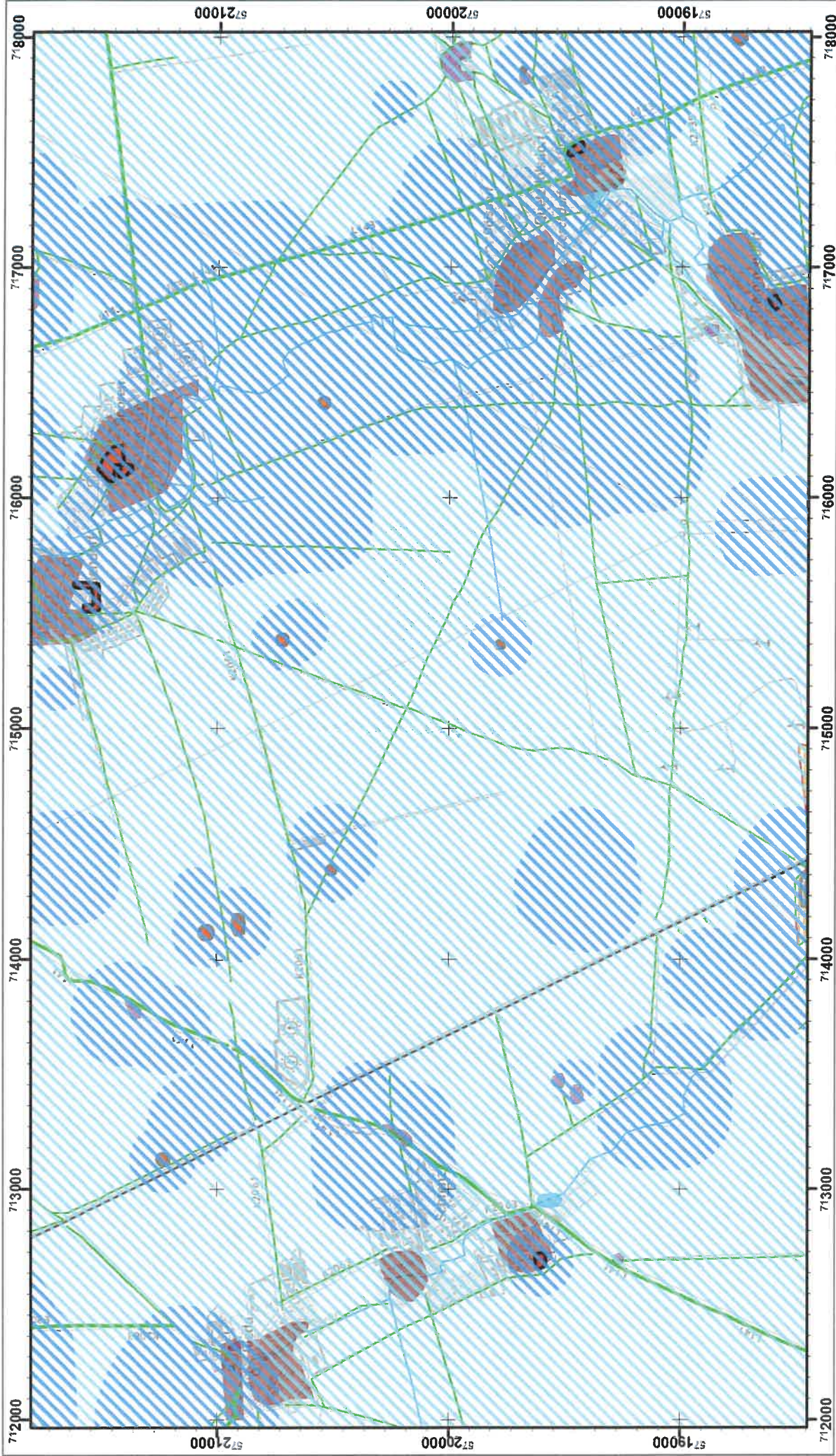
AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010, GVBl. LSA S. 44, Fassung vom 10.12.2015.

ErsatzbaustoffV Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung, BGBl. Teil I 2021 Nr. 43 vom 16.07.2021).

GewAbfV (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 V vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023 I Nr. 56.

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekanntesten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.



Erstellt für Maßstab 1:22 000 ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 25832
0 150 300 600 900 1.200 Meter

Erstellungsdatum 22.04.2025
Ersteller Neese, Avery (NeeseAvery)

25-06664 Schrenz, Zörbig, Bebauungsplan Nr 32, Sondergebiet Wind Karte Kd

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)






Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1) (Pufferzone)

 Archäologische Fundstelle (§14.1) (Pufferzone)

Obertägige Denkmale (Flächen)

-  erfasst, Geländebegehung
-  erfasst, automatisiert
-  noch nicht verifiziert

Burgen & herrschaftliche Strukturen (nach Grimm 1958 et al.)

 Burg / herrschaftliche Struktur

Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.

 Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)


Abbaustellen

 Rohstoffabbaustelle

Altwege (1. Ordnung)

-  Bedeutender Weg
-  Gewöhnlicher Weg


Altwege (2. Ordnung)

 Fussweg


Ortskerne

 Historische Ortslage

Seen, Flüsse

 See / Fluß

Kleinere Fließgewässer

 Kleineres Fließgewässer

25-06664 Schrenz, Zörbig, Bebauungsplan Nr 32, Sondergebiet Wind Karte Kd

Erstellungsdatum
Ersteller

22.04.2025
Neese, Avery (NeeseAvery)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

